

Verordnung über die Ausfertigung von Heimatscheinen

vom 23. November 1950*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die eidgenössische Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980 [1](#) und das Gesetz über das Niederlassungswesen vom 1. Dezember 1948 [2](#), [3](#)

beschliesst:

I. Heimatscheine

§ 1 [4](#) *Begriff* [5](#)

Der Heimatschein ist der Ausweis über die Heimatzugehörigkeit eines Schweizer Bürgers. Er bildet die Unterlage für die Niederlassung.

§ 2 *Ausstellende Behörde* [6](#)

¹⁴Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten des Heimortes auf Grund des Familienregisters ausgestellt. [6](#)

²⁴In der Stadt Luzern obliegen die in der Verordnung dem Zivilstandsbeamten übertragenen Aufgaben dem Bürgerratsschreiber. [7](#)

³⁶Bei mehrfachem Bürgerrecht hat der Anspruchsberechtigte die Wahl, in welcher Bürgergemeinde er den Heimatschein anfordern will. Der ausstellende Zivilstandsbeamte führt die andern Bürgerrechte auf dem Heimatschein auf und meldet dies den andern Bürgergemeinden. [7](#)

§ 3 [8](#) *Aufsicht*

Die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine obliegt dem Justizdepartement.

§ 4 [9](#) *Register*

Der Zivilstandsbeamte führt ein Register der ausgestellten Heimatscheine. Das Register muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und den Zivilstand des Inhabers, das Ausstellungsdatum sowie den Hinweis auf das Blatt des Familienregisters enthalten.

§ 5 [10](#) *Formular*

¹⁴Für die Ausstellung von Heimatscheinen für Einzelpersonen und Ehegatten werden einheitliche Formulare verwendet.

²⁴Die Formulare sind beim kantonalen Lehrmittelverlag zu beziehen.

§§ 6–8 [11](#)

§ 9 [12](#) *Kraftloserklärung*

¹⁴Die Kraftloserklärung eines Heimatscheines erfolgt durch den Zivilstandsbeamten, der ihn ausgestellt hat, nachdem er die Angaben des Anspruchsberechtigten über den Verlust soweit als möglich geprüft hat.

²⁴Die Kraftloserklärung wird im Kantonsblatt veröffentlicht.

§ 10 [13](#) *Vernichtung ungültiger Heimatscheine*

Ein ungültig gewordener Heimatschein ist vom Zivilstandsbeamten, der ihn ausgestellt hat, zu vernichten.

§ 11 *Personen unbekannten Aufenthaltes*

Heimatscheine von unabgemeldet fortgezogenen Personen sind der Heimatgemeinde zuzustellen und von der betreffenden Gemeindekanzlei aufzubewahren.

Zwischentitel [14](#)

§§ 12–24 [15](#)

Zwischentitel [16](#)

§§ 25–26 [17](#)

§ 27 [18](#)

§ 28 *Inkrafttreten* [19](#)

¹⁴Diese Verordnung ist zu veröffentlichen. [20](#)

²⁴Sie tritt am 1. Januar 1951 in Kraft und ersetzt die bisherigen mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Luzern, 23. November 1950

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Felber

Der Staatsschreiber: Düring

